

**Zweite Satzung  
zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Fakultät Wirtschaftsinformatik  
und Angewandte Informatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf)) geändert durch: Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. a) In den § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 7, § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 7 wird jeweils das Wort „Fachprüfungsordnung“ bzw. „Fachprüfungsordnungen“ durch „Studien- und Fachprüfungsordnung“ bzw. „Studien- und Fachprüfungsordnungen“ ersetzt.  
b) In den § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4, 5 und 6, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 1, 4 und 5, § 17 Abs. 1 und 3, § 18 und 19 wird die Abkürzung „FPO“ durch „StuFPO“ ersetzt.
2. In den § 5 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1 bis 5, § 8, § 9 Abs. 3 bis 7, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und 5, § 12, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 18, § 20 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 2 sowie 4 bis 6, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 bis 3 und § 26 wird das Wort „Prüfling“ bzw. „Prüflingen“ durch „Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat“ bzw. „Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung (APO) regelt zusammen mit der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) Zweck, Inhalt und Verfahren der Prü-

fungen in folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Bamberg:

- Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik,
- Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik,
- Bachelor-Studiengang International Information Systems Management,
- Master-Studiengang Angewandte Informatik,
- Master-Studiengang Computing in the Humanities,
- Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik und
- Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Mit der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:

- Im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Bachelor-Studiengang International Information Systems Management der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „International Information Systems Management“.
- Im Master-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
- Im Master-Studiengang Computing in the Humanities der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Computing in the Humanities“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
- Im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“, engl. „Education in Business and Information Systems“.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen der Prüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 4 angerechnet.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung genannt.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4; die Worte „in der Regel“ werden durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt. Nach den Worten „(ggf. nach Umrechnung)“ werden die Worte „gemäß § 10“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weite-

re, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Prüfungsleistung wird durch schriftliche Teilprüfung (Klausur), mündliche Teilprüfung, Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit), Referat, Kolloquium (Präsentation mit Diskussion, z.B. Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit), Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsergebnis) oder einer Kombination aus diesen Formen erbracht.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Teilprüfung beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung oder eines Testats beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer eines Referats oder eines Kolloquiums beträgt mindestens 10 und höchstens 90 Minuten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt höchstens 3 Monate. <sup>5</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>6</sup>Nähere Angaben zu Prüfungsart und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen bestimmt das Modulhandbuch.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

d) Im bisherigen Abs. 5 wird Satz 5 gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Ordnungen der Bachelor-Studiengänge können vorsehen, dass Grundlagenmodule und Module des Kontextstudiums nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.“

b) In Abs. 5 werden als Sätze 3 bis 6 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Gesamtnote wird zusätzlich als relative Note gemäß ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen:

A	für die besten 10%,
B	für die nächsten 25%,
C	für die nächsten 30%,
D	für die nächsten 25%,
E	für die nächsten 10%.

<sup>4</sup>Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens vierhundert Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>5</sup>Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens vierhundert Absolventen bzw. Absolventinnen enthalten sind. <sup>6</sup>Beim Ausweis der relativen Note in Dokumenten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Ordnungen der Bachelor-Studiengänge können hierzu gemäß § 10 Abs. 4 Ausnahmen vorsehen.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Frist“ durch „Höchststudiendauer“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird das Wort „Frist“ durch „Höchststudiendauer“ ersetzt; die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) die Paragraphenüberschrift lautet: „Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung geregelt.“

c) der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind in § 33 StuFPO geregelt.“

10. § 21 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ausgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>4</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>5</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>5</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>6</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

(4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die Gesamtnote zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sofern die Voraussetzungen für den Ausweis dieser Note gegeben sind. <sup>3</sup>Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

(6) Abs. 1 bis 5 finden für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik keine Anwendung.“

11. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2010.**

**Bamberg, 31. März 2010**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2010.**